

Erster Teil: Die Vollstreckung wegen öffentlich-rechtlicher Geldforderungen

I. Allgemeines

1. Rechtsgrundlagen

Für die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen der Kommunen, die durch Verwaltungsakte angefordert werden, ist das Bayerische Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) anzuwenden. Diese Rechtsgrundlage gilt auch für die Durchsetzung von Forderungen aus öffentlich-rechtlichen Verträgen, wenn die Voraussetzungen des Art. 61 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vorliegen.

Im VwZVG wurden 1997 den kommunalen Vollstreckungsbehörden des Freistaats Bayern bedeutsame Befugnisse im Verwaltungsverfahren der Verwaltungsvollstreckung und -zustellung eingeräumt, die insbesondere den Zustellungsbegriff, die sofortige Vollziehbarkeit von Vollstreckungsmaßnahmen, die Zustellung mittels Telefax, die Vollstreckung von Geldforderungen und anderen Vermögenswerten durch Gemeinden betreffen (siehe auch das Vorwort; vgl. im Einzelnen hierzu „Die Fundstelle“ Randnummer 274/1997).

Weitere Rechtsgrundlage ist die Zivilprozessordnung (ZPO), deren Vorschriften über die Zwangsvollstreckung im Achten Buch (§§ 704 bis 945, mit Ausnahme von §§ 883 bis 898 über die Herausgabe von Sachen und Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen) gemäß Art. 26 Abs. 7 VwZVG entsprechend anzuwenden sind. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass bei der Vollstreckung von öffentlich-rechtlichen Forderungen die statische Verweisung anzuwenden ist. Dies hat die Folge, dass die Änderungen der Zivilprozessordnung die nach Inkrafttreten des VwZVG wirksam wurden, nur eingeschränkt zur Anwendung kommen können.

Bei der Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen des Schuldners ist ferner das Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung (ZVG) heranzuziehen.

Soll in das gesamte Vermögen des Schuldners vollstreckt werden, gilt hierfür die Insolvenzordnung (InsO). (Verfahren, die vor dem 1. Januar 1999 eröffnet wurden, werden nach den bisherigen Bestimmungen der Konkursordnung, der Vergleichsordnung und des Anfechtungsgesetzes abgewickelt.)

Von Kommunalbehörden erlassene Bußgeldbescheide werden gemäß § 90 Abs. 1 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) ebenfalls nach den Vorschriften des VwZVG vollstreckt. Dabei sind jedoch die besonderen Vorschriften der §§ 89 ff. OWiG zu beachten.

2. Beteiligte im Vollstreckungsverfahren

2.1 Vollstreckungsbehörde, Vollstreckungsstelle

Das Bayerische Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz unterscheidet in Art. 20 zwischen der Anordnungsbehörde und der Vollstreckungsbehörde. Diese Unterscheidung ist insbesondere von Bedeutung bei der Durchsetzung von Leistungsbescheiden im staatlichen Bereich, denn dort sind gemäß Art. 25 VwZVG allein die Finanzämter für die Vollstreckung zuständig.

Im kommunalen Bereich, also bei den Bezirken, Landkreisen, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbänden sind Anordnungsbehörde und Vollstreckungsbehörde dagegen identisch, da die jeweilige Behörde die Vollstreckung von öffentlich-rechtlichen Forderungen in der Regel selbst vornimmt. Nur wenn eine andere Kommune im Rahmen der Amtshilfe einen Leistungsbescheid der ersuchenden Behörde vollstreckt, fallen Anordnungsbehörde und Vollstreckungsbehörde wieder auseinander.

Innerhalb der Kommunalbehörde ist organisatorisch meist die Kasse für die Durchführung der Vollstreckung zuständig und verantwortlich (siehe auch Art. 100 Abs. 1 GO i.V.m. § 42 Abs. 2 KommHV-Kameralistik bzw. § 38 Abs. 2 KommHV-Doppik), wenn nicht – wie bei größeren Verwaltungen der Fall – eine eigene Vollstreckungsabteilung eingerichtet ist. Gleichwohl ist zu beachten: Vollstreckungsmaßnahmen dürfen nur von derjenigen Stelle ausgeführt werden, der diese Aufgaben auf Grund gesetzlicher Vorschriften oder durch den Organisationsplan der Behörde zugewiesen wurden und die somit hierzu auch ermächtigt ist.

Bei der Vollstreckung von Bußgeldbescheiden ist darauf zu achten, dass die Entscheidungen über Vollstreckungsmaßnahmen beim erlassenden Fachamt (Bußgeldstelle) liegen und der sonst zuständigen Vollstreckungsstelle nur der Vollzug der Entscheidungen (z. B. Durchführung einer Sach- oder Forderungspfändung) obliegt.

2.2 Vollstreckungsschuldner

Vollstreckungsschuldner im formellen Sinne ist diejenige Person, gegen die sich die Vollstreckung richtet. Wird gegen eine Person zu Unrecht eine Vollstreckungsmaßnahme ergriffen, ist die Maßnahme rechtswidrig. Wird zum Beispiel das Fahrzeug des Ehemannes gepfändet, obwohl die Ehefrau Schuldnerin ist, so ist die Vollstreckungsmaßnahme rechtswidrig.

Vollstreckungsschuldner im materiellen Sinne sind der Selbstschuldner sowie der Haftungs- und/oder der Duldungsschuldner, die mit einem Verwaltungsakt in Anspruch genommen wurden.

2.3 Vollstreckungsgläubiger

Vollstreckungsgläubiger ist derjenige, dem der Vollstreckungsschuldner einen Betrag schuldet.

3. Verjährung

Öffentlich-rechtliche Geldforderungen unterliegen, wie jeder andere schuldrechtliche Anspruch, der Verjährung. Verjährung bedeutet bei öffentlich-rechtlichen Ansprüchen das Erlöschen des Anspruchs infolge Fristablaufs – die Forderung darf nicht mehr zwangsweise beigetrieben werden! Im Zivilrecht gilt das Recht der Einrede der Verjährung durch den Zahlungspflichtigen.

Bei der Verjährung ist zu unterscheiden zwischen

der Festsetzungsverjährung (s. 3.1),

der Zahlungsverjährung (s. 3.2) und

der Vollstreckungsverjährung (s. 3.3).

3.1 Festsetzungsverjährung

Die Festsetzungsverjährung nach §§ 169 ff. AO i. V. m. Art. 13 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b KAG beträgt grundsätzlich vier Jahre, daneben gibt es eine 5- und 10-jährige Verjährungsfrist. Die Festsetzungsverjährung hat zur Folge, dass eine Abgabe nach ihrem Eintritt nicht mehr festgesetzt werden kann. Die Festsetzungsfrist beginnt grundsätzlich mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Steuer entstanden ist.

Die Rechtsfolge spielt insbesondere bei der Festsetzung von Nebenforderungen und ggf. bei Haftungs-/Duldungsansprüchen in der Kasse eine Rolle. Auf die §§ 191 ff. AO wird verwiesen.

3.2 Zahlungsverjährung

Der Zahlungsverjährung kommt in der Kasse bzw. der Vollstreckungsbehörde jedoch größere Bedeutung zu. Die Zahlungsverjährung beträgt für Realsteuern und Forderungen, die nach dem KAG erhoben werden, nach Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a KAG i. V. m. §§ 228 ff. AO fünf Jahre.

Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist. Sie beginnt jedoch nicht vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Festsetzung oder die Aufhebung bzw. Änderung der Festsetzung eines Anspruchs auf dem Steuerschuldverhältnis wirksam geworden ist, aus der sich der Anspruch ergibt. Eine Steueranmeldung steht dabei einer Steuerfestsetzung gleich.

Wie oben erwähnt, bewirkt der Eintritt der Zahlungsverjährung den Untergang der Forderung, soweit es sich um eine Forderung i. S. des KAG i. V. m. mit der AO handelt. Mit Untergang der Forderung ist es nicht mehr möglich, wegen des „Anspruches“ noch Vollstreckungsmaßnahmen oder Aufrechnungen durchzuführen. Gehen noch Zahlungen nach Eintritt der Verjährung ein, so ist der Betrag zurückzuzahlen.

Zu beachten ist, dass die erstmalige Fälligkeit ausschlaggebend ist. Die Verjährung beginnt jedoch nicht mit dem Fälligkeitstag, sondern erst mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Fälligkeit eingetreten ist.

Die Fälligkeit kann sich aus dem Bescheid oder aus dem entsprechenden Gesetz ergeben.

Bei anderen öffentlich-rechtlichen Geldforderungen, die nicht unter das KAG bzw. die AO fallen, richtet sich die Verjährung nach Art. 71 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBGB), sofern keine besonderen Vorschriften bestehen. Die Frist beträgt grundsätzlich drei Jahre. Auch hier darf nach Eintritt der Verjährung nicht mehr vollstreckt werden.

Zahlt der Pflichtige den Betrag dennoch, hat er keinen Anspruch auf Erstattung (§ 214 BGB). Eine Aufrechnung ist noch möglich, wenn die Aufrechnungslage vor Eintritt der Verjährung vorgelegen hat. Verwandt mit dieser Rechtslage ist nachfolgende Regelung.

3.3 Vollstreckungsverjährung

Für Geldbußen gilt § 34 Abs. 2 OWiG. Danach beträgt die Vollstreckungsverjährung bei einer Geldbuße

- bis 1000 Euro drei Jahre
- von mehr als 1000 Euro fünf Jahre.

Die Vollstreckungsverjährungsfrist beginnt mit der Rechtskraft der Entscheidung.

3.4 Unterbrechung, Hemmung der Zahlungsverjährung und Ruhen der Vollstreckungsverjährung

- Unterbrechung der Zahlungsverjährung nach Abgabenordnung i. V. m. Kommunalabgabengesetz

Bei der Unterbrechung der Verjährung wird durch ein Ereignis der Fristablauf unterbrochen. Nach Beendigung der Unterbrechung beginnt eine neue Frist (über weitere 5 Jahre) zu laufen und zwar mit Ablauf des Jahres, in dem die Unterbrechung geendet hat, § 232 AO.

Beispiel: Die Steuer war zum 23.5.2016 fällig. Die 5-jährige Verjährungsfrist nach § 229 AO beginnt am 1.1.2017

Der Unterbrechungstatbestand dauerte vom 03.04.2018 bis 23.06.2020. Die neue Verjährungsfrist beginnt am 1.1.2021.

Die Unterbrechungstatbestände sind abschließend in § 231 AO aufgezählt.

- Hemmung nach der Abgabenordnung i. V. m. mit dem Kommunalabgabengesetz

Unter Hemmung versteht man das Ruhen der Verjährungsfrist. Voraussetzung für die Hemmung ist, dass der Anspruch aufgrund höherer Gewalt nicht verfolgt werden kann. Die Hemmung dauert maximal sechs Monate.

Die Hemmungsdauer wird der regelmäßigen Verjährungsfrist „angehängt“.

Beispiel: Die Verjährung würde am 31.12.2020 eintreten. Im Jahre 2020 lag ein Hemmungstatbestand über 4 Monate vor. Aufgrund dessen tritt die Verjährung erst am 30.04.2021 ein.

Verwandt mit der Hemmung ist die Regelung in § 34 OWiG.

- Ruhen der Vollstreckungsverjährung

In der Praxis kommen insbesondere die Fälle nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 3 OWiG vor. Befindet sich ein Schuldner in Insolvenz, dürfen auch Bußgelder als nachrangige Insolvenzforderungen nicht vollstreckt werden. Befindet sich der Schuldner im Ausland, und besteht mit diesem Land kein entsprechendes Abkommen, ist eine Vollstreckung des Bußgeldes nicht möglich.

Wurde dem Schuldner Zahlungserleichterung nach § 93 OWiG gewährt, so ruht die Vollstreckungsverjährung über diesen Zeitraum; es ist jedoch darauf zu achten, wie die Verfügung über die Zahlungserleichterung formuliert wurde.

4. Rechtsbehelfe gegen Vollstreckungsmaßnahmen

Gegen Vollstreckungsmaßnahmen, die die kommunale Behörde selbst vornimmt, ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Wenn also eine Gemeinde zum Beispiel eine Pfändungs- und Überweisungsverfügung erlässt, können hiergegen Rechtsmittel eingelegt werden. Dies gilt auch, wenn der kommunale Vollstreckungsbedienstete eine bewegliche Sache beim Schuldner pfändet. Die Rechtsbehelfe haben jedoch keine aufschiebende Wirkung (Art. 21 a VwZVG). Der Wortlaut des mit Gesetz vom 23. April 1997 neu eingefügten Art. 21 a VwZVG, wonach Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung haben, soweit sie sich gegen Maßnahmen richten, die in der Verwaltungsvollstreckung getroffen werden, entspricht dem bisherigen Art. 38 Abs. 4 VwZVG. Das Vorziehen dieser Bestimmung aus dem Abschnitt „Vollstreckung von Verwaltungsakten, mit denen eine Handlung, Duldung oder Unterlassung gefordert wird“ (3. Abschnitt) in den Abschnitt „Gemeinsame Vorschriften“ (1. Abschnitt) führt dazu, dass die aufschiebende Wirkung künftig auch bei Vollstreckung von Verwaltungsakten entfällt, mit denen eine Geldleistung gefordert wird. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hatte nämlich in seinem Beschluss vom 4.12.1992 aus der systematischen Stellung dieser Vorschrift im 3. Abschnitt abgeleitet, dass die sofortige Vollziehbarkeit nur für die Vollstreckung von Verwaltungsakten vorgesehen sei, mit denen eine Handlung, Duldung oder Unterlassung gefordert wird, nicht aber für die Vollstreckung von Leistungsbescheiden nach dem 2. Abschnitt. Mit der Aufnahme der Vorschrift in den 1. Abschnitt soll ihre Anwendbarkeit auf sämtliche Maßnahmen sichergestellt werden, die in der Verwaltungsvollstreckung getroffen werden.

Mit Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGOÄndG) vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 90), wurde in Art. 15 u. a. im Bereich des Kommunalabgabenrechts das fakultative Rechtsbehelfsverfahren eingeführt.

Das bedeutet, dass ein Betroffener gegen einen Verwaltungsakt, mit dem eine Geldforderung im Sinne des Kommunalabgabenrechts bzw. eine Realsteuer angefordert wird, als Rechtsmittel den Widerspruch oder gleich die Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht wählt.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe des Verwaltungsakts einzulegen. Die elektronische Form ist nur dann zulässig, wenn der Widerspruch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder von der verantwortenden Person signiert und über einen sicheren Übermittlungsweg eingereicht wird. Dazu wurden mit der Bekanntmachung über den Vollzug des Art. 15 AGVwGO vom 8. Juli 2014 nähere Bestimmungen erlassen. Bereits ab dem 1. Juli 2014 sind die Behörden der Länder, die Gemeinden und Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts verpflichtet, einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente, auch soweit diese mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, zu eröffnen. Seit 24. November 2017 gilt die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (ERVV). Als sichere Übermittlungswege sind das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) oder eine absenderbestätigte DE-Mail zu erwähnen (§ 55a VwGO).

Es ist zu beachten, dass nur solche Verwaltungsakte betroffen sind, deren Rechtsweg über die VwGO zu beschreiten ist; die Neuregelung gilt also nicht z. B. für Sozialhilfebescheide, Bußgeldbescheide. Die Neuregelung gilt auch dann nicht, wenn kein Vorverfahren vorgesehen/möglich ist.

Für die Vollstreckung nach Art. 26 VwZVG ist grundsätzlich darauf abzustellen, wie der Rechtsweg gegen den zu vollstreckenden Verwaltungsakt, geregelt ist. Zum Beispiel: Wenn gegen den Grundlagenverwaltungsakt nur (direkt) Klage erhoben werden kann, dann auch direkt ohne Widerspruchsverfahren gegen die Vollstreckungsmaßnahmen.

Für die Klageerhebung beim Verwaltungsgericht ist die elektronische Form noch nicht zulässig.

Wählt der Betroffene unmittelbar das Klageverfahren, ist die Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht in schriftlicher Form einzureichen, kann aber auch gemäß § 81 Abs. 1 VwGO zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Wegen der Form und dem Inhalt wird auf § 81 Abs. 2 und § 82 VwGO verwiesen. Beim Verwaltungsgericht ist grundsätzlich ein Kostenvorschuss zu zahlen, § 188 VwGO.

Richtet sich der Verwaltungsakt gegen mehrere Beteiligte, so kann sofort Klage erhoben werden, wenn alle Beteiligten zustimmen. Die Zustimmung kann auch noch nach Klageerhebung erteilt werden. Wird nur eine Zustimmung nicht erteilt, so ist die „Sofortklage“ zurückzuweisen.

Problematisch wird es, wenn es sich um einen „kombinierten“ Sachverhalt handelt.

Wird eine Baugenehmigung erteilt und werden gleichzeitig die Genehmigungsgebühren angefordert, so ergibt sich, da die Baugenehmigung als Hauptsacheentscheidung nicht unter Art. 15 Abs. 1 Ziffer 1 AGVwGO fällt, das ein Widerspruchsverfahren auch nicht fakultativ gegeben ist, sondern das Klageverfahren unmittelbar den richtigen Rechtsweg darstellt.

Will der Betroffene nun gegen die Genehmigungsgebühr vorgehen, welche als Nebensache zur Baugenehmigung eingefordert wird, sollte ebenfalls direkt der Klageweg beschritten werden; diese Vorgehensweise wird für Verwaltungsgebühren nach dem Verwaltungskostengesetz die Regel werden.

Würde dagegen die Gebühr als isolierte Kostenentscheidung unabhängig von der Baugenehmigung angefordert, hätte der Betroffene die Möglichkeit zwischen Widerspruch oder Klage zu wählen.

Im Vollstreckungsverfahren ergibt sich die Problematik, wenn neben Forderungen nach dem Kommunalabgabengesetz und anderen als in Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 AGVwGO genannten Forderungen zusammen gepfändet wird. In einem solchen Fall müssten verschiedene Rechtsbehelfsbelehrungen angebracht werden. Dies kann zu großen Irritationen, insbesondere beim Schuldner/Drittschuldner führen. Es würde sich deshalb anbieten, dass ggf. in einer Pfändung nur Forderungen i. S. von Art. 15 Abs. 1 Ziffer 1 bis 6 aufgeführt werden und in einer weiteren die übrigen Ansprüche.

Bei Bußgeldern richtet sich der Rechtsweg ausschließlich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten.

Geht es um Vollstreckungsmaßnahmen wegen einer Bußgeldentscheidung, entscheidet über Einwendungen des Betroffenen das örtlich zuständige Amtsgericht (§§ 103, 104 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 68 OWiG).

5. Verzinsung von Kommunalabgaben

Mit dem Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 11. März 2014 (GVBl. S. 70) wurde bezüglich der Verzinsung u.a. folgende Regelung in Art. 13 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b Doppelbuchst. dd KAG neu aufgenommen:

„[Soweit gesetzlich nicht anders bestimmt, sind in ihrer jeweils geltenden Fassung ... folgende Bestimmungen der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden ...] §§ 238 bis 240 mit der Maßgabe, dass die Höhe der Zinsen abweichend von § 238 Abs. 1 Satz 1 zwei Prozentpunkte über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich beträgt, [...]“

Mit dieser Änderung dürften größere Probleme für Stundungs-, Aussetzungs- und Prozesszinsen auftreten. Zu einem bedeutet es, dass die Zinsen taggenau auszurechnen wären, obwohl § 238 Abs. 1 Satz 2 AO, der ja nicht geändert wurde, bestimmt, dass die Zinsen von dem Tag an, an dem der Zinslauf beginnt, nur für volle Monate zu zahlen sind, angefangene Monate bleiben außer Ansatz.

Die jetzige Formulierung lässt darauf schließen, dass die Stundungszinsen wie Bankzinsen zu berechnen sind. Beispiel: Raten fällig jeweils am 1. eines Monats. Der Schuldner zahlt jedoch einmal zwei Tage früher, einmal einen Tag später.

Nimmt man die Formulierung von § 238 Abs. 1 Satz 3 AO wäre für die erste Rate kein Zins zu berechnen, weil kein voller Monat. Wird nach dem BGB/Bankrecht berechnet, können für 28 Tage Zinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz angefordert werden.

Sicher ist jedoch, dass eine Sollverzinsung, sollte die Stundung länger als 6 Monate laufen, nicht empfehlenswert ist, da sich der Basiszinssatz zum 1. Januar als auch zum 1. Juli ändern kann. Damit dem Schuldner jedoch klar ist, dass Stundungszinsen anfallen, ist es sinnvoll schon in der Stundungsverfügung einen Teil der Zinsen anzufordern mit dem Zusatz, dass die weiteren Zinsen ab dem 1. Januar/Juli 20__ unverzüglich nach Ablauf der Stundung geltend gemacht werden.

Die oben ausgeführte Regelung in Art. 13 KAG bezüglich der Zinshöhe gilt nicht für Realsteuern, sondern nur für KAG-Ansprüche. Für die Realsteuern bleibt es beim bisherigen Recht. (Aus diesem Grund werden die entsprechenden Vordrucke einmal für Kommunalabgaben und einmal für Realsteuern angeboten.)

Derzeit bestehen jedoch verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Höhe des Zinssatzes nach § 238 AO. Der Bundesgesetzgeber hat trotz der seit Jahren anhaltenden Niedrigzinsphase die Zinsen nach § 238 AO nicht angepasst. Der Bund der Steuerzahler unterstützt ein Verfahren, das die Zinshöhe ab 2014 zum Gegenstand hat, damit es erneut dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt werden kann. Sinn des Verfahrens ist, dass der Bundesgesetzgeber den Zinssatz in § 238 AO anpasst, siehe Die Steuerberatung (StbG) 1/17.

II. Voraussetzungen für die Vollstreckung

1. Vorliegen einer vollstreckungsfähigen Grundlage

Grundlage für öffentlich-rechtliche Geldforderungen sind überwiegend Verwaltungsakte (Leistungsbescheide), aber auch öffentlich-rechtliche Verträge oder Bußgeldbescheide.

Leistungsbescheide können vollstreckt werden,

- wenn sie nicht mehr mit einem förmlichen Rechtsbehelf angefochten werden können,
- wenn der förmliche Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat; dies ist der Fall bei Verwaltungsakten, mit denen öffentliche Abgaben oder Kosten angefordert werden (§ 80 Abs. 2 Satz 1 VwGO) oder
- wenn die sofortige Vollziehung angeordnet ist.

Aus öffentlich-rechtlichen Verträgen kann vollstreckt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß Art. 61 Abs. 1 BayVwVfG vorliegen.

Bußgeldbescheide können vollstreckt werden, wenn sie rechtskräftig geworden sind.

2. Bekanntgabe des Leistungsbescheids

Ein Bescheid ist demjenigen Beteiligten bekanntzugeben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird. Die Bekanntgabe setzt den Willen der Behörde zu einer Eröffnung des Verwaltungsakts an den Betroffenen oder Adressaten voraus. Der Verwaltungsakt gilt als bekanntgegeben, wenn er in den Machtbereich des Empfängers gelangt und dieser unter gewöhnlichen Umständen die Möglichkeit hat, Kenntnis vom Inhalt des

Verwaltungsaktes zu nehmen. Eine Zustellung an ein Postfach ist nach BGH, Beschl. vom 14.6.2012, Az. V ZB 182/11, DGVZ 2012, 184 möglich.

Die Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes kann unterschiedlich erfolgen:

Ein Leistungsbescheid muss gemäß Art. 23 Abs. 1 Nr. 1 VwZVG dem Pflichtigen zugestellt worden sein. Für das Zustellungsverfahren gelten die Vorschriften des ersten Hauptteils des VwZVG. Danach gibt es mehrere Zustellarten, nämlich die Zustellung durch Post mittels Zustellungsurkunde (Art. 3 VwZVG) oder mittels eingeschriebenem Brief (Art. 4 VwZVG) sowie die Zustellung durch die Behörde selbst gegen Empfangsbekanntnis (Art. 5 VwZVG), d. h. das Schriftstück wird durch einen Amtsboten überbracht.

Mit Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes vom 26. Juli 2006 (GVBl. S. 387) wurde mit Art. 5 Abs. 4, 5 VwZVG die elektronische Zustellung aufgenommen. Voraussetzung ist, dass der Empfänger über einen entsprechenden Zugang verfügt. Das Dokument ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen, die wie eine händische Unterschrift gilt (vgl. Verordnung [EU] Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt – eIDAS-Verordnung). Als Nachweis der Zustellung ist das mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbekanntnis an die Behörde ausreichend.

Bei Leistungsbescheiden, die im Besteuerungsverfahren und bei der Heranziehung zu sonstigen öffentlichen Abgaben und Umlagen ergehen, ist es jedoch ausreichend, wenn das Schriftstück dem Empfänger durch einfachen Brief verschlossen zugesandt wird (Art. 17 Abs. 1 VwZVG). Diese Sonderart der Zustellung ist in der Praxis die Regel.

Liegt der Behörde eine schriftliche Bestätigung vor, welche eine Person als Zustellbevollmächtigten ausweist, so ist nach Art. 8 VwZVG an diese zuzustellen. Vertritt die Person mehrere Beteiligte, so reicht ebenfalls die Zustellung an den Bevollmächtigten aus, es sind jedoch so viele Ausfertigungen beizulegen, wie Beteiligte vorhanden sind.

Eine Vereinfachung gilt bei der Zustellung an Ehegatten und Lebenspartner bzw. an Eltern und Kinder, sofern sie unter einer gemeinsamen Anschrift wohnen. Wenn ein für mehrere Personen gleichlautender Bescheid ergeht, so muss nicht für jeden Betroffenen eine eigene Ausfertigung hergestellt werden, sondern es reicht nach Art. 8a VwZVG grundsätzlich aus, wenn den Familienangehörigen nur ein einziges Schriftstück übersandt wird. Auf § 122 AO wird zusätzlich verwiesen.

Neben dem Zugang ist die richtige Adressierung wichtig. Sie muss bestimmt genug sein, um eindeutig feststellen zu können, wer Empfänger der Sendung ist. Ist ein Verwaltungsakt für mehrere Personen bestimmt, so muss jedem Beteiligten der Verwaltungsakt bekannt gegeben werden. Eine Erleichterung bietet § 155 Abs. 3 AO für Steuerbescheide. Haben mehrere Beteiligte einen Bevollmächtigten der Behörde bekannt gegeben, so reicht die Zustellung an diesen aus. Bei Ehegatten bzw. Lebenspartnern sind neben dem Familiennamen auch die Vornamen mit anzugeben.

Bezüglich der Adressierung von Verwaltungsakten/Bescheiden wird auf den Anwendungserlass zu § 122 AO, bei Gesamtschuldnerschaft auf § 155 Abs. 2 AO verwiesen.

Bußgeld- und Kostenbescheide werden alle förmlich zugestellt.

3. Bestandskraft, Einlegung eines Rechtsbehelfs

Formell bestandskräftig wird ein Verwaltungsakt, sobald er unanfechtbar ist, also Widerspruch und Anfechtungsklage nach der VwGO grundsätzlich wegen Zeitablaufs nicht mehr möglich sind. Wird dem Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand stattgegeben, so führt dies erneut zu einer anfechtbaren Entscheidung. Gleiches gilt für die Wiederaufnahme nach § 153 VwGO.

Hat der Betroffene Widerspruch gegen den Verwaltungsakt eingelegt, hindert dies die Einleitung von Vollstreckungsmaßnahmen nicht, wenn es sich um öffentlich-rechtliche Forderungen i. S. von § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO handelt. Es muss entweder um Steuern, Beiträge, Gebühren oder Kosten gehen. Dieser Kostenbegriff umfasst jedoch nicht alle Kosten, sondern nur solche, die in einem förmlichen Verfahren entstanden sind.

Auch steuerliche Nebenleistungen wie Zinsen fallen darunter. Bezüglich der Säumniszuschläge ist die Rechtsprechung verschiedener Auffassung.

4. Fälligkeit der Forderung und Säumnis des Vollstreckungsschuldners

Weitere Voraussetzungen für die Vollstreckung sind nach Art. 23 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 19 Abs. 2 VwZVG die Fälligkeit der Forderung und die Säumnis des Schuldners.

Der Leistungsbescheid ist mit einer Zahlungsaufforderung zu versehen. Mit der Fälligkeit wird der Zeitpunkt benannt, mit dem die Leistungspflicht beginnt. Ist die Forderung noch nicht fällig, besteht noch keine Pflicht zur Zahlung. Die Fälligkeit für die jeweilige Forderung ergibt sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder aus dem Leistungsbescheid selbst. Dabei kann der Zahlungstermin bereits von vornherein kalendermäßig feststehen (z. B. bei Vorauszahlungen auf die Grundsteuer, die jeweils am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. fällig werden) oder er lässt sich anhand eines Anfangszeitpunktes ohne Weiteres ermitteln (z. B. einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides). Um den genauen Fälligkeitstag benennen zu können, ist Voraussetzung, dass der Behörde bekannt ist, wann der Bescheid dem Pflichtigen tatsächlich zugegangen ist. Dies wird nur bei der förmlichen Zustellung möglich sein.

Säumig wird der Schuldner, wenn er bis zum Ablauf des Fälligkeitstages seine Zahlungspflicht nicht erfüllt hat. Wie die Erfüllungswirkung eintreten kann (Zahlung, Aufrechnung, Erlass) und wann sie jeweils eintritt, bestimmt sich in den meisten Fällen nach den Vorschriften der Abgabenordnung, siehe auch §§ 224, 224a, 240 AO.

5. Mahnung des Schuldners

Nach Art. 23 Abs. 1 Nr. 3 VwZVG ist der Schuldner vor Beginn der Vollstreckung zu mahnen. Die Mahnung ist noch keine Vollstreckungsmaßnahme, sondern eine Voraussetzung dafür. Die Mahnung kann erfolgen durch Übersendung eines Mahnschreibens im verschlossenen Brief oder durch ortsübliche öffentliche Bekanntmachung. Letzteres empfiehlt sich nur dann, wenn periodisch wiederkehrende Forderungen angemahnt werden sollen (z. B. die Raten auf die Grundsteuer oder die Vorauszahlungen auf die Gewerbesteuer).

Mit der Mahnung ist dem Pflichtigen eine Zahlungsfrist von mindestens einer Woche einzuräumen. Neben diesen Formen der Mahnung ist in Art. 23 Abs. 1 Nr. 3 VwZVG die ergebnislose Nachnahmeerhebung genannt. Dieser Sonderfall kommt in der Praxis jedoch nur sehr selten vor.

6. Vollstreckungsvoraussetzungen wegen Geldansprüchen aus einem öffentlich-rechtlichen Vertrag

Die Regelungen über den öffentlich-rechtlichen Vertrag sind in den Art. 54 ff. BayVwVfG geregelt. Der Vertrag kommt im Gegensatz zu einem Verwaltungsakt durch Angebot und Annahme zustande. Das bedeutet, dass auch der Wille des Vertragspartners mit einfließen kann. Mit beiderseitiger Unterzeichnung ist der Vertrag rechtsgültig und kann nicht mit Widerspruch angefochten werden.

Nach Art. 61 BayVwVfG kann wegen der darin festgeschriebenen Forderungen nach dem VwZVG vollstreckt werden, wenn die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Insbesondere ist zu überprüfen, ob eine der in der Vorschrift genannten Personen für die Behörde den Vertrag unterzeichnet hat und sich der Vertragspartner der Behörde der sofortigen Vollstreckung unterworfen hat. Trifft auch nur eine dieser Bestimmungen nicht zu, so ist Leistungsklage beim Verwaltungsgericht zu erheben.

III. Durchführung der Vollstreckung

Man unterscheidet zwischen echten und unechten Vollstreckungsmaßnahmen.

Zu den echten Vollstreckungsmaßnahmen zählen diejenigen in das bewegliche Vermögen (bewegliche Sachen, Forderungen, andere Vermögensrechte) und in das unbewegliche Vermögen.

Zu den unechten Vollstreckungsmaßnahmen zählen die Verwertung von Sicherheiten, Anmeldung zum Insolvenzverfahren und rückstandsunterbrechende Maßnahmen. Zweck dieser Maßnahmen ist hauptsächlich die Vermeidung künftiger Rückstände.

Eine Zwischenstellung nimmt der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein.

Bei allen Maßnahmen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Die Maßnahme muss geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sein.

1. Vollstreckung in das bewegliche Vermögen

Zum beweglichen Vermögen des Schuldners zählen alle im Gewahrsam des Schuldners befindlichen Sachen. Dazu gehören auch Bargeld, Kostbarkeiten, Forderungsrechte des Schuldners sowie sonstige Vermögensrechte wie Erbauseinandersetzungsansprüche oder Kündigungsrechte.

1.1 Sachpfändung

Die bayerische Vollstreckungsbehörde hat die Wahl, die Pfändung in bewegliche Sachen durch den eigenen Vollstreckungsbediensteten oder durch den staatlichen Gerichtsvollzieher durchführen zu lassen (Art. 26 Abs. 3 VwZVG).

Damit der Vollstreckungsbedienstete tätig werden kann, ist ihm ein Auftrag zu erteilen. Für das Tätigwerden des Gerichtsvollziehers ist ein Antrag notwendig. Durch das Gesetz zur Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung, das seit 1.1.2013 anzuwenden ist, bestimmt § 753 Abs. 3 ZPO, dass ein amtlicher Vordruck zu verwenden ist, allerdings nur für Anträge wegen zivilrechtlicher Ansprüche.

Die Sachpfändung erfolgt durch Anbringen eines Pfandsiegels, einer Pfandanzeige oder durch Wegnahme der Sache (z. B. durch Mitnahme der Goldkette, die der Schuldner bei sich trägt).

Bestimmte Sachen sind überhaupt nicht oder nur unter besonderen Voraussetzungen pfändbar, siehe dazu §§ 811 ff. ZPO.

Um die Forderung zu realisieren, sind die gepfändeten beweglichen Sachen durch Versteigerung vor Ort oder über die Plattform „Zollauktion“ (www.zoll-auktion.de) zu verwerten.

1.2 Forderungspfändung

Forderungen und sonstige Vermögensrechte, die dem Schuldner zustehen, werden durch Pfändungs- und Überweisungsverfügung beschlagnahmt und auf den Gläubiger übertragen.

Die Verfügung wird durch die Kommune als Vollstreckungsbehörde selbst erlassen und ist zu ihrer Wirksamkeit dem Empfänger (Drittschuldner) förmlich zuzustellen.

Daneben besteht die Möglichkeit, einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss über das Gericht zu erwirken.

Auf Art. 26 Abs. 4 VwZVG (sog. Vorphändung) wird hingewiesen.

Von dieser Regelung braucht die Kommune wegen öffentlich-rechtlichen Forderungen in der Regel jedoch nur äußerst selten Gebrauch machen, da sofort eine Pfändungs- und Überweisungsverfügung bewirkt werden kann. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass § 88 InsO von Pfändungsverfügungen und nicht von Vorphändungen spricht.

Als Erläuterung wird folgendes Beispiel angeführt (Regelinsolvenz):

Eine Vorphändung nach Art. 26 Abs. 4 VwZVG wird am 12.10.2017 dem Drittschuldner zugestellt. Die Pfändungs- und Überweisungsverfügung nach Art. 26 Abs. 7 VwZVG wird am 31.10.2017 bewirkt. Wird das Insolvenzverfahren am 13.11.2017 beantragt, so greift die Rückschlagsperre des § 88 Abs. 1 InsO.

2. Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen

Zum unbeweglichen Vermögen gehören Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte. Die Vollstreckung in diese Vermögenswerte geschieht durch Eintragung einer Sicherungshypothek für die Forderung, durch Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Dabei kann der Gläubiger verlangen, dass eine dieser Maßnahmen allein oder neben den übrigen (s. oben) ausgeführt wird. Zu beachten ist jedoch, dass eine Sicherungshypothek nur für einen Betrag von mehr als 750 Euro eingetragen werden kann; Zinsen bleiben dabei unberücksichtigt, soweit sie als Nebenforderungen geltend gemacht sind. Die Eintragung der Sicherungshypothek ins Grundbuch erfolgt auf Antrag des Gläubigers an das zuständige Grundbuchamt beim örtlichen zuständigen Amtsgericht.

Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung werden auf Antrag eines Gläubigers vom Vollstreckungsgericht angeordnet. Der Antrag auf Zwangsverwaltung empfiehlt sich insbesondere dann, wenn die Kommune laufende öffentliche Grundstückslasten (Grundsteuer) und Gebühren, die auf Grund der Bewirtschaftung des betreffenden Grundstücks anfallen, realisieren will. Die Zwangsversteigerung wird die Kommune im Gegenzug dann beantragen, wenn der Wegfall des Vorrechts nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 ZVG droht oder sie die Ansprüche, die sie mit der Eintragung einer Sicherungszwangshypothek gesichert hat, realisieren will.

Voraussetzung für jede Zwangsmaßnahme ist jedoch, dass die dem Antrag auf Zwangsversteigerung zu Grunde liegende Forderung vollstreckbar ist. Des Weiteren soll die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen erfolglos verlaufen sein. Ein Mindestbetrag wie bei der Sicherungszwangshypothek ist im ZVG nicht vorgeschrieben, doch sollte auch bei dieser Maßnahme der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtet werden.

Bei Schiffen, die im Schiffsregister, Schiffbauwerken, die im Schiffbauregister, sowie Luftfahrzeuge, die in der Luftfahrzeugrolle eingetragen sind, gelten für die Sicherungshypothek und die Zwangsversteigerung die Vorschriften über die Vollstreckung in Grundstücke analog.

IV. Vollstreckung und Insolvenzverfahren

1. Allgemeines

Die weitestgehende Maßnahme gegen einen Schuldner ist der Zugriff in sein gesamtes Vermögen. Dies geschieht in einem Insolvenzverfahren. Ein solches ist möglich sowohl bei Unternehmen als auch bei Privatpersonen.

Ziel eines Insolvenzverfahrens ist die gemeinschaftliche Befriedigung der Gläubiger, aber auch möglichst der Erhalt eines Unternehmens bzw. der finanzielle Neuanfang einer Person durch Vergleich oder Restschuldbefreiung (siehe § 1 InsO).

Die Eröffnung des Insolvenzverfahrens kann vom Schuldner selbst oder von einem Gläubiger beantragt werden.

Der Antrag ist beim zuständigen Insolvenzgericht einzureichen. Insolvenzgericht ist jenes Amtsgericht, das sich am Sitz eines Landgerichts befindet; die örtliche Zuständigkeit bestimmt sich nach dem allgemeinen Gerichtsstand des Schuldners (§§ 2 und 3 InsO). Allgemeiner Gerichtsstand ist der des Wohnsitzes (§ 13 ZPO). Dieses Insolvenzgericht prüft sodann im sogenannten Eröffnungsverfahren, ob die Voraussetzungen für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens vorliegen.

Bereits mit Einreichung eines Eröffnungsantrags kann das Insolvenzgericht einzelne Anordnungen zur Sicherung des Vermögensbestands gegen nachteilige Veränderungen treffen.

Ein Eröffnungsantrag wird vom Insolvenzgericht entweder mangels Masse abgewiesen (§ 26 InsO) oder das Gericht gibt dem Antrag statt und erlässt einen sogenannten Eröffnungsbeschluss (§ 27 InsO).

Nach einer Neufassung des § 9 InsO erfolgen die Bekanntmachungen über Insolvenzverfahren vorrangig im Internet. Daneben werden Veröffentlichungen teilweise auch weiterhin in Printmedien erscheinen.

2. Das Regelinsolvenzverfahren

2.1 Maßnahmen der Kommune bei Vorliegen eines Eröffnungsantrags

Sobald bekannt wird, dass die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Schuldners (Unternehmen oder Privatperson) beantragt wurde, ist bei dem zuständigen Insolvenzgericht über den Stand des Verfahrens nachzufragen, bzw. im Internet auf der Seite des Justizportals unter www.insolvenzbekanntmachungen.de nachzuschauen.

Ergibt die Nachfrage bzw. Prüfung, dass bereits in diesem Antragsverfahren ein allgemeines Verfügungsverbot erlassen wurde, ist dafür zu sorgen, dass Mahnungen, Umbuchungen oder Aufrechnungen zunächst unterbleiben. Die veranlagenden Stellen (wie z. B. das Steueramt, das Amt für öffentliche Ordnung usw.) sind über den Verfahrensstand zu unterrichten.

Bevor das Gericht das Insolvenzverfahren durch Beschluss tatsächlich eröffnet, sollten möglichst noch alle Bescheide, mit denen ein Geldanspruch gefordert wird, an den Schuldner ergehen, solange vom Insolvenzgericht noch kein allgemeines Verfügungsverbot erlassen wurde.

2.2 Auswirkungen auf bereits laufende Vollstreckungsmaßnahmen

Ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens hindert grundsätzlich nicht die Durchführung der Zwangsvollstreckung, solange vom Gericht keine vorläufige Vollstreckungseinstellung angeordnet wurde (siehe § 21 Abs. 2 Nr. 3 InsO).

Hat das Gericht ein allgemeines Verfügungsverbot – ohne vorläufige Vollstreckungseinstellung – erlassen (vgl. § 21 Abs. 2 Nr. 2 InsO), darf zwar die Pfändung von beweglichen Sachen bzw. von Forderungen oder Rechten weiterhin betrieben werden, eine Verwertung gepfändeter Sachen oder die Einziehung der gepfändeten Forderungen ist aber nicht mehr zulässig.

Durch die Pfändung wird zumindest die sogenannte Verstrickung bewirkt, die auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens Bestand hat.

Die Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen (Grundstücke, Schiffe, Luftfahrzeuge) ist während des Eröffnungsverfahrens generell zulässig.

Solange Pfändungen möglich sind, sollte dieses Recht auf jeden Fall genutzt werden. Wird das Verfahren nämlich nicht eröffnet, so hat die Kommune bereits ein Pfandrecht in der Hand, das sie nach einer eventuellen Abweisung des Eröffnungsantrags verwerten kann.

3. Das Insolvenzverfahren

(Folgen auf Vollstreckung, Verfolgung von Insolvenzforderungen, Masseverbindlichkeiten)

3.1 Folgen der Insolvenzeröffnung auf bisher eingeleitete Vollstreckungsmaßnahmen

Generell gilt: Zwangsvollstreckungen sind nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens unzulässig; laufende Vollstreckungsmaßnahmen sind einzustellen (siehe § 89 InsO).

Wurde von der Kommune im letzten Monat vor dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens (oder später) eine Sicherheit im Wege der Zwangsvollstreckung erlangt, verliert die Sicherheit mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens ihre Wirksamkeit (§ 88 InsO). Von dieser sogenannten Rückschlagsperre – Sperre von Vollstreckungswirkungen zu Gunsten aller Gläubiger – können insbesondere folgende Sicherungsmaßnahmen der Kommune betroffen sein:

- Pfändung beweglicher Sachen,
- Pfändung von Forderungen und Rechten,
- Eintragung von Zwangshypotheken sowie
- Anordnungen von Zwangsverwaltungen oder Zwangsversteigerungen.

Eine Besonderheit gibt es bei der Pfändung von Miet- und Pachteinnahmen. Diese Pfandrechte verlieren, gleichgültig wann sie entstanden sind, mit Ablauf des Monats der Verfahrenseröffnung ihre Wirkung. Wird das Insolvenzverfahren erst nach dem 15. eines Monats eröffnet, gilt die Pfändung noch einen Monat länger (§ 110 InsO).

a) Antragsverfahren (Regelinsolvenzen)

Nach § 21 Abs. 1 hat das Insolvenzgericht alle Maßnahmen zu treffen, die erforderlich erscheinen, um bis zur Entscheidung über den Insolvenzantrag eine den Gläubigern nachteilige Veränderung in der Vermögenslage des Schuldners zu verhüten. Sofern das Gericht keine Sicherungsmaßnahmen ohne Verfügungsverbot angeordnet hat, sind uneingeschränkte Vollstreckungsmaßnahmen möglich. Hat das Insolvenzgericht ein allgemeines Verfügungsverbot ohne vorläufige Vollstreckungseinstellung angeordnet, darf gepfändet werden; eine Einziehung ist nicht zulässig, ebenso wenig die Verwertung gepfändeter Sachen.

Wird das Insolvenzverfahren nicht eröffnet, so hat die Kommune ein Pfandrecht, das nach Einstellung des Verfahrens verwertet werden kann. Wird das Verfahren eröffnet und greift § 88 InsO nicht, kann die Gemeinde ein Absonderungsrecht gemäß § 50 Abs. 1 InsO geltend machen, wenn das Sicherungsrecht zwar nach dem Erlass des allgemeinen Verfügungsverbots, jedoch vor der Verfahrenseröffnung erlangt wurde und der Verwalter/anderer Gläubiger nicht die Aufhebung der Pfändung verlangt und diese auch durchsetzen kann (§§ 135, 136 BGB, 771, 772 ZPO).

Hat das Gericht die vorläufige Einstellung von Vollstreckungsmaßnahmen angeordnet, ist die Vollstreckung in das bewegliche Vermögen unzulässig. Der Vollstreckungsbeamte hat nicht mehr tätig zu werden. Es darf nur noch in das unbewegliche Vermögen vollstreckt werden.

Wichtig: Es muss der Inhalt des Eröffnungsbeschlusses bekannt sein, um über die richtigen Schritte entscheiden zu können. Gegebenenfalls ist dieser über das Internet einzusehen. Auf die Aussage des Schuldners oder des Insolvenzverwalters sollte man sich nicht unbedingt verlassen.

b) Außergerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren

Fällt ein Schuldner nicht unter das Regelinsolvenzverfahren, muss er dem schriftlich einzureichenden Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder unverzüglich nach diesem Antrag eine Bescheinigung, die von einer geeigneten Person oder Stelle ausgestellt ist, vorlegen, aus der zu entnehmen ist, dass eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans innerhalb der letzten 6 Monate vor Eröffnungsantrag erfolglos versucht worden ist. Aufgrund der oft unübersichtlichen Unterlagen bzw. der Vielzahl der Gläubiger, sind die geeigneten Stellen häufig extrem überlastet, weshalb sich die Verfahren nach § 305 Abs. 1 Ziff. 1 InsO nicht selten länger als 1 bis 2 Jahre hinziehen können.

Wird vollstreckt während des außergerichtlichen Einigungsversuchs, obwohl der betreffende Gläubiger von dem Verfahren Kenntnis hat (oder haben müsste), gilt folglich das Verfahren als gescheitert und es wird an das Gericht abgegeben.